

**DIE LITTERATUR DES
INTERNATIONALEN
RECHTS, 1884 BIS
1894, PP. 327-366**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649315239

Die Litteratur des internationalen Rechts, 1884 bis 1894, pp. 327-366 by Felix Stoerk

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

FELIX STOERK

**DIE LITTERATUR DES
INTERNATIONALEN
RECHTS, 1884 BIS
1894, PP. 327-366**

* DIE LITTERATUR DES c°
INTERNATIONALEN RECHTS

1884 BIS 1894

VON

Felix Stoerk
PROFESSOR IN GREIFSWALD



LEIPZIG
J. C. HINRICHS'SCHE BUCHHANDLUNG
1896

Juristischer Litteraturbericht

1884 bis 1894

Unter Mitwirkung von

Prof. H. Erman in Lausanne, Prof. A. Frantz in Kiel,
Geh. Justizrat C. Gareis in Königsberg, Prof. G. Kleinmüller in Kiel,
Rechtsanwalt Justizrat C. F. Beatz in Giessen, Prof. L. E. v. Sallis in Basel,
Oberamtsrichter H. Semmer in Blankenburg, Prof. F. Stoerk in Greifswald

herausgegeben von

A. v. KIRCHENHEIM

Professor in Heidelberg

Ergänzungsband zum Centralblatt für Rechtswissenschaft



LEIPZIG

J. C. HINRICHS'SCHE BUCHHANDLUNG

1896

Das internationale Recht. 1884—1894.

Inhaltsübersicht: I. Einleitung und Aufgabe der literarischen Rückschau. II. Grundzug der Gesamtarbeit und Organisation der fachlichen Arbeit im Gebiete des internationalen R. III. Wissenschaftliche Quellenwerke, Vereinspublikationen, Sammelwerke. IV. Geschichtliche Arbeiten. V. Systematische Gesamtdarstellungen. VI. Behandlung der allgemeinen Lehren des Rechtsgebieten. VII. Monographien. VIII. Internationales Privat- u. Straf-R. IX. Die periodische Fachlitteratur.

I.

Wenn es gilt, im Nachstehenden ein möglichst knappes Zustandsbild der wissenschaftlichen Thätigkeit auf dem Gebiete des internationalen R. zu geben, so sei zunächst auf die Richtung hingewiesen, die die grosse Gesamtarbeit eingeschlagen hat. Denn der Wert unseres Litteraturberichts gipfelt eben unseres Erachtens nicht in der möglichsten Vollständigkeit der Litteraturnachweise, die an anderer Stelle mit weit grösserer Ausführlichkeit zu gewinnen sind, sondern in dem Nachweise der überraschenden und doch so klar erweisbaren Thatsache, dass das individuelle und scheinbar nur durch die freie Entschliessung des Einzelnen bestimmte wissenschaftliche Wirken und Schaffen doch einem stillen und allen am gemeinsamen Werke Mitwirkenden bewussten Plan entspricht; dass auch für diesen freiesten Verband ein Arbeitsprogramm und ein gemeinsames Arbeitsziel besteht. Jeder glaubt zu schieben und wird geschoben, die Leistung des Einzelnen verliert ihren zufälligen Charakter und stellt sich als Beitrag dar, — als mehr oder minder gut behauener Stein zum grossen gemeinsamen Bauwerk.

Der Überblick über das Schaffen grösserer Zeiträume hat zudem auch etwas Versöhnliches; er gewährt uns den sicheren Leitfaden, der hinausführt aus dem Gewirre der unsere Tagesordnung besetzt haltenden „brennenden“ Tagesfragen; er trägt bei zur Widerlegung des trostlosen Satzes, dass die Staatswissenschaften nur der Landstrasse gleichen, auf der nichts wächst, und er bannt endlich durch den Hinweis auf das Gewonnene jenen friedlosen Radikalismus uferloser Wünsche, —

der sich heute weniger als je in Rechts- und Staatsfragen bei gegenwärtigen Ergebnissen der Wissenschaft zu beruhigen vermag, sondern immer nur nach Lösungen verlangt, die die Wissenschaft nur aus der Ferne zeigen, ehrlicher Weise aber nicht gewähren kann.

In diesem Sinne unterscheiden wir den äusseren Gang der literarischen Produktion, ihre äussere Richtung und ihren theoretischen Grundzug, der den inneren Zusammenhang der schaffenden Kräfte beherrscht.

Zum ersten lässt sich unschwer erkennen, dass sich die fachliche Bethätigung merklich von dem Problem des Krieges, der Kriegsfolgen abwandte, die in den achtziger Jahren vorwiegende Berücksichtigung gefunden hatten. Der staatliche Interessengegensatz mit seinem komplizierten Rechtssystem hat die Geister nicht mehr so unmittelbar aus dem Leben heraus beschäftigt, wie in der früheren Arbeitsperiode und das fachliche Interesse hat sich den verwaltungsrechtlichen Staatsaufgaben und dem legislativen Problem mit grosser Energie zugewandt. Am Anfang der Periode sind es vorerst nur die dringenden, im allgemeinen unabweislichen Verkehrsinteresse liegenden Unionen, die zu einem internationalen Staatenkonsensus und den dazu gehörigen Vorarbeiten und zur darauffolgenden litterarischen Verarbeitung des Stoffes führen; allmählich greifen aber Theorie und Praxis auch zu den Fragen und Problemen des innern Privat-R. und erproben an ihrer weit grösseren Härte und Sprödigkeit das Ausmass der wachsenden Kräfte.

II.

Der theoretische Grundzug, der sich in den schriftstellerischen Bearbeitungen des internationalen R. während des abgelaufenen Jahrzehnts ausprägt, lässt sich kurz in den Satz zusammenfassen, dass die vorwiegend auf dem Arbeitsfelde der romanischen Völker gegebenen Impulse mit Hilfe der deutschen fachlichen Arbeit erfolgreiche Durchführung und eingehende kritische Prüfung gefunden haben. Die grossen Verdienste unserer belgischen, französischen und italienischen Kollegen um die lebhafteste Pflege der völkerrechtlichen Probleme zu einer Zeit, da in Deutschland die einschlägigen Fragen nur von wenigen Spezialisten und daher nur mit geringem Rückhalt in weiteren Fachkreisen behandelt wurden, fanden so durch unsere bereitwillige Mitarbeit volle und verdiente Anerkennung. Noch bleibt unseren Berufskollegen in Frankreich, Belgien, Schweiz, Holland und Italien ein gewichtiges Hilfsmittel: die Verbindung mit der Praxis, die den deutschen Völkerrechtslehrern völlig fehlt. Dieser Punkt ist von massgebender Bedeutung, wenn wir die deutsche Fachlitteratur mit den Publikationen unserer Kollegen im Auslande vergleichen. Während diese sowohl in den völkerrechtlichen Fragen der innern nationalen Ggbg. ein gewichtiges

Wort einzulegen berufen sind, während unsere ausländischen Berufsgenossen durch Heranziehung und Mitwirkung an allen für die Ausgestaltung des modernen R. in unseren Tagen bedeutungsvollen internationalen Konferenzen das Gewicht ihrer Meinungen, ihrer fachlichen Studien in die Wagschale werfen und so namhaften Einfluss auf das internationale Vertragswerk ausüben berufen sind, hat in Deutschland und Österreich die obere Bureaucratie dieses Feld mit einer Ausschliesslichkeit und Unnahbarkeit für sich in Anspruch genommen, die einen Zweifel an der praktischen Würdigung aller deutschen theoretischen Arbeit an massgebender Stelle nicht unberechtigt erscheinen lassen. Die meisten der in den letzten Jahren abgeschlossenen Unionen und umfassenderen Vertragswerke haben in den vorangehenden Konferenzen den wissenschaftlichen Vertretern der betreffenden Staaten, Renault für Frankreich, Asser für Holland, Rivier für Belgien, Martens für Russland, Matzen für Dänemark, Torres-Campos für Spanien, Meili und Roguin für die Schweiz, Pierantoni für Italien etc. Gelegenheit gegeben, ihr fachliches Können an der positiven Rechtsbildung zu erproben. Den deutschen Vertretern der Disziplin ist ein gleich verantwortungsvolles Mitwirken am Aufbau der internationalen Rechtsordnung durch eine unübersteigliche bureaukratische Wand verwehrt. Die Heranziehung Bluntschlis zu der von vornehmer aussichtslosen Brüsseler Kriegsrechtskonferenz anfangs der 70er Jahre vermag unsern Vorwurf ebensowenig zu entkräften, wie etwa die Mitwirkung Dambachs an der Pariser Konferenz zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel und an den Konferenzen zum Schutz des geistigen Eigentums, da der deutsche Delegierte im ersten Falle ausdrücklich nur durch seine Stellung in der Reichspostverwaltung zur Sache legitimiert erschien.

Bei dieser Sachlage muss die Bereitwilligkeit umso mehr anerkannt werden, mit der die fremdländischen Vertreter des internationalen R. den Ergebnissen der deutschen fachlichen Arbeit den Zugang zur internationalen Normensetzung ermöglichten. In hohem Masse wird dieses einträchtige Zusammenwirken gefördert durch das nunmehr seit 23 Jahren erfolgreich funktionierende Institut de droit international. Unter der fachkundigen, umsichtigen Leitung seines ständigen Generalsekretärs Lehr-Lausanne, der in seiner wissenschaftlichen Persönlichkeit eine glückliche Personalunion zwischen den Arbeitsmethoden Deutschlands, Frankreichs und der Schweiz darstellt, hat das Institut in lebhaft besuchten Versammlungen, mit gehaltvollen Arbeitsprogrammen und prompten Publikationsorganen die organisierte Bearbeitung aller wichtigen auftauchenden Fragen ermöglicht und so eine Centralstelle für das gesamte geistige Schaffen auf diesem Gebiete abgegeben. Wir werden in der Folge wiederholt Gelegenheit finden, auf die Ergebnisse seiner reichen Wirksamkeit hinzuweisen. Es sei jedoch schon hier einleitend

die Bemerkung vorausgeschickt, dass wir den Schwerpunkt seiner Thätigkeit in dem Einfluss erblicken, den das Institut durch das Zusammenwirken der Fachgenossen verschiedener Nationalitäten auf die Behandlungsmethoden völkerrechtlicher Fragen in unserer Zeit unverkennbar ausübt. Die Mitwirkung und wechselseitige Kritik ist zweifellos der methodisch-dogmatischen Arbeit minder günstig als der pragmatisch-historischen Untersuchung. Der gemeinsame Arbeitsplan und die gemeinschaftliche Werkstätte wirken nicht nur fördernd auf die einzelnen Arbeiter ein, es macht sich auch eine durchaus segensreiche hemmende Wechselwirkung geltend; die rationes dubitandi finden bei den Mitarbeitern verschiedener Staaten ebensoviel Würdigung als die rationes decidendi. Die Litteratur des neuern internationalen R. hat infolgedessen aufgehört, der Tummelplatz phantastischer einseitiger Desiderien und grundstürzender Weltreformideen zu werden, sie hat einen eminent praktisch-technischen Charakter angenommen, gewiss nicht zum Schaden ihrer Wirksamkeit in Bspr. und Verwaltung.

III.

Dieser positiv-rechtliche Zug findet auch seinen verstärkten Ausdruck in den Quellenwerken, die im Umfange zugenommen, in innerer Stoffanordnung, Erscheinungsweise und Ausgabeform wieder mannigfache Verbesserungen erfahren haben.

Dies ist vornehmlich der Fall in den amtlichen Publikationen der Staatsministerien der auswärtigen Angelegenheiten, die neben den für die parlamentarische Kontrolle ausgegebenen Weiss-, Blau-, Grün-, Rot- und Gelbbüchern etc. neuerdings auch dem Bedürfnis nach authentischer amtlicher Sammlung des diplomatischen Quellenmaterials Rechnung tragen. Wir nennen als derartige neue Publikationen: *Treaties and Conventions concluded between the United States of America and other Powers since July 4, 1776.* State Department. Washington 1889. — *Treaties and Conventions between the Empire of Japan and other Powers since March 1854.* By ordre of the Foreign Office. Tokio 1884. — *Olivart, Recueil des Traités, Conventions et Documents internationaux.* Publié par ordre royale, Madrid 1890 ff. — *Raccolta ufficiale di Trattati del Regno d'Italia.* Diese auf gesteigerte Publizität gerichtete Neigung kam naturgemäss auch den privaten internationalen Quellensammlungen zu gute, in erster Linie dem nun 100 jährigen deutschen Quellenwerk: *Martens, Recueil de Traités*, das im Jahre 1886 seinen langjährigen verdienstvollen Leiter Julius Hopf verlor. Dem Wunsche Bulmerincq's folgend, übernahm Stoerk im folgenden Jahre die Fortführung des Werkes, in dessen letzten 10 Bänden er den für die theoretische Arbeit unentbehrlichen Rechtsstoff möglichst rasch den Ereignissen folgend zu gruppieren und sicher festzustellen bemüht war. Es geschieht im Interesse des ältesten

Quellenwerkes, das noch viele Herausgeber und so auch den gegenwärtigen überdauern wird, wenn an dieser Stelle die kritische Würdigung zum Abdruck gebracht wird, die ein Meister unseres Faches, F. v. Martitz, von dem Quellenwerk an hervorragender Stelle giebt. Er fasst sein Urteil in der Schrift „Rechtswissenschaft und Rechtsunterricht auf den deutschen Universitäten“ (herausgegeben von O. Fischer, Berlin 1893) S. 99 dahin zusammen: „In der Hand des gegenwärtigen Herausgebers . . . hat der „Recueil Martens“ einen neuen Aufschwung genommen und alle rivalisierenden litterarischen Unternehmungen in den Schatten gestellt.“ — Inhaltlich erweitert haben sich auch die von Renault trefflich geleiteten Archives Diplomatiques, die beim 57. Bande der 2. Serie angelangt sind und bei der Mannigfaltigkeit ihrer Darbietungen die grössten Anforderungen an den Überblick und das Geschick der Redaktion stellen. Eine neue überaus reiche Fundgrube für die europäische Staatengeschichte wie speziell für die Entwicklung der internationalen Rechtsbeziehungen eröffnet Prof. v. Martens-Petersburg durch seinen unmittelbar aus archivalischen Quellen geschöpften, mit feinem Verständnis bearbeiteten Recueil des traités et conventions conclus par la Russie avec les Puissances étrangères, St.-Petersburg, 10 Bände seit 1874, der das Vertragsmaterial von drei Jahrhunderten durch französische Übersetzungen und durch eingehende rechtshistorische Einleitungen einem weiteren Fachpublikum zugänglich macht. Die Sammlungen von Hertslet, Neumann-de Plason für Österreich etc. nahmen ihren ungestörten Fortgang. Ein originelles und übersichtliches Unternehmen ist ferner: Lanckmann, Code des relations extérieures de la Belgique. Braine-le Comte 1892. Derselbe Verfasser steht an der Spitze des Bureau der Union internationale pour la publication des tarifs douaniers, deren „Internationaler Anzeiger für Zollwesen“ in den Sprachen der Kulturstaaten erscheinend ein wichtiges internationales Publikationsorgan für einen allerdings beschränkten Teil der internationalen Verwaltungsgemeinschaft bildet.

Die aus dem Obigen erkennbare andauernde Zersplitterung des internationalen Quellenmaterials hat in einzelnen Kreisen den Wunsch nach einer amtlichen Zentralstelle für die Publikation der Verträge sämtlicher Staaten erweckt. Die vom Institut de droit international zur Vorbereitung unternommenen Schritte haben jedoch die zeitliche Undurchführbarkeit eines solchen Unternehmens dargethan, zumal da zahlreiche Grossmächte sich zur Ausführung des Unternehmens auf der vom Institut vorgeschlagenen Basis ablehnend verhielten. Eine treffliche Übersicht über den Stand der schwierigen Frage und Hinweise über den Gebrauch der wichtigsten Nationalsammlungen von Verträgen enthält eine kurze orientierende Studie von v. Martitz im XVIII. Bd. der Revue de droit international.